

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00084 vom 25. März 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00084

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00084 du 25 mars 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00084 del 25 marzo 2009

Regeste

Durchsetzungshaft | Gegenstandslosigkeit wegen Entlassung des Beschwerdeführers; Lärmsituation im Flughafengefängnis. Das aktuelle Rechtsschutzinteresse ist mit der Entlassung des Beschwerdeführers dahingefallen, weshalb das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (E. 1). Über die Kostenfolge entscheidet das Gericht nach Ermessen, wobei es in Betracht zieht, wer die Gegenstandslosigkeit bzw. das gegenstandslos gewordene Verfahren verursacht hat oder welche Partei vermutlich obsiegt hätte (E. 2.1). Der Beschwerdeführer beanstandete ausschliesslich die Haftbedingungen im Flughafengefängnis Zürich-Kloten. Das Bundesgericht hat für die Beurteilung der Lärmsituation fachkundige Messungen über längere Dauer empfohlen (E. 2.2.1). Die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung sind für die hier zu beurteilende Frage, ob die Haftbedingungen im Flughafengefängnis eine unmenschliche Behandlung darstellen, nicht unmittelbar anwendbar. Es rechtfertigt sich deshalb auch, die Lärmimmissionen bei spaltweise geöffnetem, oder sogar bei geschlossenem Fenster zu messen, sofern eine angemessene Klimatisierung der Luft besteht. Das Verwaltungsgericht hat deshalb ein Gutachten der EMPA in Auftrag gegeben, das die durch den Fluglärm verursachte Schallbelastung festzustellen und die Messergebnisse zu interpretieren hatte (E. 2.2.2). Eine summarische Würdigung der Streitsache ergibt, dass die Lärmbelastung für den Beschwerdeführer keineswegs als gesundheitsschädigend erscheint bzw. auf Seiten des Beschwerdeführers von einem so erheblichen Leiden auszugehen wäre, das einer unmenschlichen Behandlung gleichkäme (E. 2.2.4). Da die Beschwerde nicht als geradezu aussichtslos bezeichnet werden kann, sind dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege und ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bewilligen (E. 2.3). Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit.

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 21 lit. a in Verbindung mit § 70 VRG ist zum Rekurs und zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat. Fällt das aktuelle Rechtsschutzinteresse während der Hängigkeit des Verfahrens dahin, so ist dieses als gegenstandslos abzuschreiben (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 21 N. 25, § 28 N. 13, § 63 N. 3). Das aktuelle Rechtsschutzinteresse ist mit der Entlassung des Beschwerdeführers dahingefallen. Es rechtfertigt sich auch nicht, ausnahmsweise vom Erfordernis des aktuellen Interesses abzusehen, da das Verwaltungsgericht in der Lage ist, die vom Beschwerdeführer gerügten Haftbedingungen rechtzeitig zu beurteilen (RB 2007

Nr. 10).

E. 2.1

Bei Gegenstandslosigkeit entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Kostenfolge, wobei es in Betracht zieht, wer die Gegenstandslosigkeit bzw. das gegenstandslos gewordene Verfahren verursacht hat oder welche Partei vermutlich obsiegt hätte. Die Kosten können aber auch – besonders wenn die erwähnten Kriterien versagen – anderweitig nach Billigkeit verlegt werden (RB 1977 Nr. 6; Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 19). Gemäss § 16 Abs. 1 und 2 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht als offensichtlich aussichtslos erscheint, Anspruch auf ein unentgeltliches Verfahren und die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Die Erfolgsaussichten eines Begehrens sind im Zeitpunkt von dessen Einreichung und unter summarischer Prüfung der Angelegenheit zu beurteilen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 34).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer beanstandete ausschliesslich die Haftbedingungen im Flughafengefängnis Zürich-Kloten, welche seiner Meinung nach Folter oder eine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung darstellten und damit gegen Art. 7 und Art. 10 Abs. 2 und 3 BV sowie die Folterkonvention verstiessen.

E. 2.2.1

Gemäss Art. 80 Abs. 4 AuG berücksichtigt die richterliche Behörde bei der Überprüfung des Entscheids über Anordnung, Fortsetzung oder Aufhebung der Haft unter anderem die Umstände des Haftvollzugs. Nach Art. 81 Abs. 2 AuG ist die Haft in geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen. Dabei sind die Anforderungen des Verfassungs- und Völkerrechts, insbesondere die europäischen und internationalen Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen, zu beachten. Im Wesentlichen ist eine menschenwürdige Unterbringung zu garantieren (BGr, 18. März 2008, 2C_169/2008, E. 4.3, www.bger.ch). Das Bundesgericht hat die Haftbedingungen im Flughafengefängnis Zürich-Kloten in den Entscheiden vom 18. März bzw. 24. Juni 2008 für die "erste Hälfte der maximal zulässigen Haftdauer" grundsätzlich als bundesrechts- und konventionsrechtskonform beurteilt. Für längere Aufenthalte empfahl es den Zürcher Behörden mit Blick auf künftige Verfahren, objektive Grundlagen für eine definitive Beurteilung der Lärm- und Luftsituation im Flughafengefängnis zu schaffen, wobei einzig fachkundige Messungen über längere Dauer aufschlussreich wären. Dabei sei zu prüfen, ob die Haftbedingungen geradezu als gesundheitsschädigend einzustufen seien bzw. ob auf Seiten des Beschwerdeführers von einem so erheblichen Leiden auszugehen sei, das einer unmenschlichen Behandlung bzw. einem Verstoss gegen die Menschenwürde gleichkäme (BGr, 18. März 2008, 2C_169/2008, E. 4.3; 24. Juni 2008, 2C_413/2008, E. 2.2.1, beide unter www.bger.ch).

E. 2.2.2

Die von der Vorinstanz herangezogenen Lärmwerte aus dem Protokollauszug des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 9. Juli 2008 vermögen diesen Anforderungen nicht zu genügen, da sie einerseits auf Berechnungen und nicht auf konkreten Messungen beruhen und andererseits die Lärmbelastung nicht unter dem Gesichtspunkt der unmenschlichen Behandlung, sondern der für Gebäude geltenden Lärmwerte beurteilen (vgl. Entscheid der Vorinstanz, S. 6 und act. 9/4). Die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung sind für die hier zu beurteilende Frage nicht unmittelbar anwendbar; sie können lediglich als ein Indiz berücksichtigt werden. Es rechtfertigt sich deshalb auch,

von der Konzeption der Lärmschutzverordnung, wonach Lärmimmissionen in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume ermittelt werden (Art. 39 Abs. 1 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 [LSV]) und Fluglärmimmissionen grundsätzlich zu berechnen und nicht zu messen sind (Art. 38 Abs. 2 LSV), abzuweichen. Die Lärmimmissionen können vielmehr auch bei spaltweise geöffnetem oder unter Umständen sogar bei geschlossenem Fenster gemessen werden. Diesbezüglich kann auf die Empfehlung (2006) 2 des Ministerkomitees des Europarats betreffend die "Bestimmungen des Europäischen Strafvollzugs" vom 11. Januar 2006 (BES, abrufbar unter <http://www.ejpd.admin.ch> oder <https://wcd.coe.int>) verwiesen werden, die für jeglichen Freiheitsentzug in einem Gefängnis gilt (Ziff. 10.3 lit. a BES). Gemäss Ziff. 18.2 lit. a BES müssen die Fenster aller Räume, in denen die Gefangenen leben oder arbeiten müssen, genügend gross sein, damit diese unter normalen Bedingungen im natürlichen Licht lesen und arbeiten können, und es muss der Einlass von frischer Luft möglich sein, ausser es bestünde eine angemessene Klimatisierung der Luft. Aus diesen Gründen hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 11. März 2009 ein Gutachten der EMPA in Auftrag gegeben, das die durch den Fluglärm verursachte Schallbelastung in einer Gefängniszelle des Flughafengefängnisses festzustellen und die Messergebnisse im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Wohlbefindens zu interpretieren hatte.

E. 2.2.3

Das Gutachten der EMPA vom 17. März 2009 (act. 16) stützt sich auf Lärmmessungen, die am 12. März 2009 während 24 Stunden in drei Zellen des Flughafengefängnisses durchgeführt wurden. Aufgrund eines technischen Defekts der Messgeräte liegen nur für eine Zelle, die auf der der angrenzenden Piste 16/34 abgewandten Seite liegt, Messdaten über die gesamte Zeitdauer vor. Da der Beschwerdeführer in diesem Bereich des Flughafengefängnisses untergebracht war, können die Ergebnisse des Gutachtens hier ohne Weiteres berücksichtigt werden. Die Lärmmessungen wurden bei spaltweise geöffnetem Fenster durchgeführt; der Einlass von Frischluft ist damit gewährleistet, womit die oben beschriebenen Minimalbedingungen an Haftanstalten eingehalten sind. Die Messungen haben ergeben, dass in der Tagesperiode von

E. 2.2.4

Auf die Erkenntnisse des Gutachtens, das für die vorliegende Beurteilung vollständig und schlüssig erscheint, kann ohne Weiteres abgestellt werden, zumal die Prozessaussichten lediglich anhand einer knappen Prüfung der Aktenlage zu beurteilen sind. Eine summarische Würdigung der Streitsache ergibt, dass die Lärmbelastung für den Beschwerdeführer keineswegs als gesundheitsschädigend erscheint bzw. auf Seiten des Beschwerdeführers von einem so erheblichen Leiden auszugehen wäre, das einer unmenschlichen Behandlung bzw. einem Verstoss gegen die Menschenwürde gleichkäme. Angesichts dessen, dass er sich weit gehend abstrakt gegen die Haftbedingungen wehrte und nicht darlegte, wie er selber durch diese in einer Art und Weise beeinträchtigt wurde, welche mit den angerufenen Bestimmungen nicht vereinbar wäre (BGr, 24. Juni 2008, 2C_413/2008, E. 2.2.2 f., www.bger.ch), erscheint auch die über neun Monate dauernde Festhaltung des Beschwerdeführers im Flughafengefängnis als zulässig. Die Haftbedingungen in den Zellen, die auf der der Piste 16/34 zugewandten Seite liegen, müssen hier nicht beurteilt werden.

E. 2.3

Demnach hat der Beschwerdeführer grundsätzlich die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Da seine Beschwerde angesichts der offenen Fragen und der hierzu notwendigen Sachverhaltsermittlungen nicht als geradezu aussichtslos bezeichnet werden kann, sind ihm die unentgeltliche Rechtspflege und ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bewilligen.

E. 6

Uhr bis 22 Uhr in der untersuchten Zelle Maximalpegel von über 60 dB selten sind. In der Morgenstunde von 6 Uhr bis 7 Uhr wird ein Maximalpegel von 50 dB selten erreicht. Von 12.40 Uhr bis 14 Uhr wurde ein Pegel von 65 dB zweimal knapp erreicht; im Übrigen blieben die Pegel auch in dieser Zeitperiode zum Teil deutlich unter 60 dB. In der Nachtperiode von 22 Uhr bis 6 Uhr wurden nur selten Pegelspitzen bis 50 dB gemessen. Wegen der Nachtflugsperrung wurde in dieser Zeit jedoch praktisch kein Fluglärm dokumentiert; es handelt sich demnach um Umgebungsgeräusche oder Geräusche aus dem Gebäude. Im Gutachten wird für die Beurteilung des Lärms während der Tagesperiode darauf hingewiesen, dass die zur Lärmschutzverordnung vorliegenden Studien zur Störungswirkung von Lärm nicht ohne Weiteres auf Innenraumpegel übertragen werden könnten. Es könne jedoch die Kommunikationsgüte, die einen wichtigen Teilaspekt darstelle, beurteilt werden. Der Gutachter geht davon aus, dass die Kommunikationsstörungen durch Fluglärm in der untersuchten Zelle bei spaltweise geöffnetem Fenster gering seien (act. 16 S. 21). In Bezug auf die Nachtperiode von 22 Uhr bis 6 Uhr kommt das Gutachten zum Schluss, der Schlaf werde durch den Fluglärm kaum beeinträchtigt (act. 16 S. 22).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.